Begutachtungsentwurf (Stand: 04.10.2022)

Gesetz
über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinder- und Jugendgesetz, LGBl.Nr. 16/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2004, Nr. 27/2005, Nr. 3/2008, Nr. 44/2013, Nr. 26/2017, Nr. 63/2018 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Kindern und Jugendlichen dürfen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden:

a) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und dgl.;

b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen; dies gilt nicht für Mittel, die unter das Suchtmittelgesetz oder das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz fallen; weiters nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich angeordnet wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 2.“

2. Der § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Kinder und Jugendliche dürfen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren:

a) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und dgl.;

b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen; dies gilt nicht für Mittel, die unter das Suchtmittelgesetz fallen; weiters nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich angeordnet wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 4.“

3. Der § 16 Abs. 5 entfällt.

4. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „und Tabakwaren“ *durch die Wortfolge* „ , Tabakwaren sowie sonstige Rausch- und Suchtmittel“ *ersetzt.*

5. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Suchtmittelgesetz“ *die Wortfolge* „oder dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz“ *eingefügt.*